

Anlage 01

Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Mittagsverpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Wuppertal (Entgeltordnung)

§ 1

Verpflegungsentgeltspflicht

Für die in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder angebotene Mittagsverpflegung wird ein privatrechtliches Verpflegungsentgelt mit den Personen, mit denen der Betreuungsvertrag geschlossen wurde, nach Maßgabe der §§ 2 ff vereinbart.

§ 2

Höhe des Entgeltes

Für die Mittagsverpflegungen werden folgende monatliche Entgelte festgesetzt:

Art der Zubereitung	Entgelte
a. Tiefkühlkost	61,50 EUR
b. Von Dritten angelieferte Mittagsverpflegung	51,50 EUR

Bei der Berechnung des monatlich zu zahlenden Verpflegungsentgelts wurde berücksichtigt, dass während der Schließungszeit in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr keine Mittagsverpflegung erfolgt.

§ 3

Entgeltdauer und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, ab dem die Teilnahme an einer vom Einrichtungsträger angebotenen Mittagsverpflegung vereinbart wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die vertragliche Verpflichtung zur Betreuung über Mittag endet oder eine Selbstversorgung des Kindes vereinbart wird. Für Tage, an denen im ersten und letzten Betreuungsmonat noch nicht bzw. nicht mehr an der Mittagsverpflegung teilgenommen wird, erfolgt eine Erstattung nach Maßgabe des § 4.
2. Die Fälligkeiten des Verpflegungsentgelts entsprechen denen des Elternbeitrags.

§ 4

Erstattung bei Fehlzeiten

1. Für Fehltage, an denen das Kind bis spätestens 9.00 Uhr entschuldigt wurde, werden für die verschiedenen zubereiteten Mittagsverpflegungen folgende Beträge pro Tag erstattet:

a. Tiefkühlkost	1,30 EUR
b. Von Dritten angelieferte Mittagsverpflegung	1,50 EUR
2. Bei Übernahme der Mehraufwendungen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) ist der Erstattungsbetrag auf 1,00 EUR pro Tag begrenzt. Es werden nicht mehr als 20,00 € pro Monat erstattet
3. Die Abrechnung der Fehltage wird jährlich, und zwar zum 31.12. bzw. nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses vorgenommen.
4. Für die Schließungszeit während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr wird keine Erstattung gewährt (siehe auch § 2 letzter Satz).

§ 5

Zeitliche Geltung

Diese Entgeltordnung wird ab 01.04.2011 angewendet.